



Zustimmung und Bestätigung Sorgeberechtigter im Erziehungsauftrag

1. Selbstverständnis des Anbieters

Der Anbieter ... sieht sich im gesellschaftlichen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ in der Verantwortung, zwischen pädagogischen Grenzsetzungen (Ziffer 1.1) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1.2) zu unterscheiden. Er ist dabei der Überzeugung, dass pädagogisches Verhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegen wirkt, diese vielleicht sogar verhindert.

1.1 Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie z.B. „Wegnahme von Gegenständen“ oder „kurzfristiges Festhalten, damit zugehört wird“ bzw. aus demselben Grund „in die Tür stellen“, werden nur angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, d.h. pädagogisch begründbar sind. Sie werden erst dann in Betracht gezogen, wenn persönliche Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzungen (z.B. Verbote) keinen Erfolg versprechen bzw. ohne pädagogische Wirkung geblieben sind. Selbstverständlich sind Straftatbestände wie Körperverletzung oder Beleidigung ausgeschlossen.

1.2 Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie z.B. Festhalten oder „am Boden Fixieren“ resultieren aus der Aufsichtspflicht des Anbieters, sofern vom Kind/ Jugendlichen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (z.B. körperlicher Angriff) und pädagogisch begründbare Reaktionen aus Zeit- oder sonstigen Gründen auszuschließen sind. Auch wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jugendliche/n als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich wird versucht, Situationen der Gefahrenabwehr, die am Ende einer „Machtspirale Kind/ Jugendliche/r- PädagogIn“ stehen können, durch geeignete pädagogische Maßnahmen zu vermeiden. Sofern aber Maßnahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich sind, wird freilich die Situation pädagogisch aufgearbeitet, sobald eine Beruhigung eingetreten ist.

1.3 Soweit pädagogische Grenzsetzungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, wird beauftragenden Eltern/ Sorgeberechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet**. Bei Nachfrage wird Verhalten in schlüssiger, dem Kindeswohl verpflichteter Weise, den/m Sorgeberechtigten erläutert. Ein neutraler Beschwerdeweg ist geöffnet (z.B. über die [Ombudschaft NRW](#))

2. Zustimmung und Bestätigung der/s Sorgeberechtigten

Zu Ziffer 1.1: Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter ... meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mithilfe aktiver pädagogischer Grenzsetzung entspricht.

Zu Ziffer 1.2: Ich akzeptiere, dass unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, z.B. als Festhalten oder „am Boden fixieren“.

Datum/ Unterschrift Sorgeberechtigte/r